

Recht und Steuern in der Schweiz

Unsere AußenwirtschaftsCenter in der Schweiz wissen über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und beraten Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen](#)
- [Zahlungsverkehr](#)
- [Handelsabkommen](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die [AußenwirtschaftsCenter Bern](#) und [Zürich](#) helfen Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in der Schweiz weiter. Melden Sie sich bei uns!

Teilrevision des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes per 2018

Österreichische Unternehmen, die in der Schweiz Dienstleistungen verrichten, könnten ab 1.1.2018 mehrwertsteuerpflichtig werden. So sieht es eine Teilrevision der Schweizer Mehrwertsteuergesetz vor.

Nach noch geltendem Recht ist ein Unternehmen von der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz befreit, sofern es in der Schweiz einen Jahresumsatz von nicht mehr als CHF 100.000,00 erzielt.

Ab Jänner 2018 wird für die Beurteilung der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz nicht mehr nur jener Umsatz für die Bemessung der CHF 100.000,00 Grenze herangezogen, welcher in der Schweiz erwirtschaftet wird, sondern der weltweite Umsatz des Unternehmens.

Österreichische Unternehmen haben somit rechtzeitig vor einer Werklieferung in die Schweiz zu prüfen, ob sie sich in der Schweiz zur Mehrwertsteuer registrieren müssen.

Die Registrierung zur Umsatzsteuer ist in der Schweiz zwingend mit der Beauftragung eines Fiskalvertreters vor Ort verbunden, weshalb zu einer frühzeitigen Abklärung der Steuerpflicht geraten wird.

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Durch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU können selbständige Dienstleistungsfirmen und entsandte Arbeitskräfte aus den fünfzehn „alten“ EU- und EFTA-Staaten inklusive Österreich während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen. Allerdings sind die Unternehmen verpflichtet sich über das ONLINE Meldeverfahren des Staatssekretariates für Migration (SEM) anzumelden.

Ein Beruf und das Unternehmertum können weitgehend eigenständig und ohne staatliche Beschränkungen ausgeübt werden, solange deren unsachgemäße Ausübung für Ausführende und Dritte nicht mit einer erhöhten Gefährdung verbunden ist. In der Schweiz sind davon rund 150 „reglementierte Berufe“ betroffen. Darunter fallen Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im Handel und Gewerbe, im Finanzbereich, im Bildungsbereich, im Bauwesen, in der Land- und Forstwirtschaft, im Verkehrswesen, sowie im Sport- und Freizeitbereich.

Die Anerkennung und Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildungen sowohl bei kurzzeitiger Dienstleistungserbringung wie auch bei einem Stellenantritt in der Schweiz läuft über das Schweizerische Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Seit dem 1. Juni 2004 dienen die sogenannten „Flankierenden Maßnahmen“(FlaM) dem Schutz des Schweizer Marktes vor Lohn- und Sozialdumping. Bei Verstößen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist mit Verwaltungsstrafen zu rechnen.

Planen Sie eine Dienstleistungserbringung in der Schweiz? Wenden Sie sich an das AußenwirtschaftsCenter Zürich oder Bern. Wir beraten Sie konkret in Ihrem Fall und helfen bei der Meldung weiter.

Das AußenwirtschaftsCenter Zürich steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Zahlungsverkehr in der Schweiz

Im Zahlungsverkehr mit der Schweiz bestehen keinerlei Devisenrestriktionen. Bei den Lieferbedingungen wird von der Schweizer Kundschaft in der Regel franko Schweizer Grenze oder frei Haus sowie Preiserstellung in Schweizer Franken, immer mehr aber auch in Euro akzeptiert. Üblich als Zahlungsbedingungen sind bei Lieferungen gegen Kassa zwei bis drei Prozent Skonto; 30 Tage netto Kassa; 90 Tage netto Kassa (nur bei größeren Lieferungen). Wechsel, Akkreditive und Dokumenteninkassi sind bei Lieferungen in die Schweiz unüblich.

Jährlich werden in der Schweiz ca. 1,85 Millionen Zahlungsbefehle in einer Gesamthöhe von über zwei Milliarden Schweizer Franken ausgestellt. Es empfiehlt sich daher, zur bestmöglichen Absicherung der eigenen Position folgende Punkte zu beachten:

- Vorab Einholung einer Bonitätsauskunft über die Schweizer Geschäftsverbindung (via AußenwirtschaftsCenter Bern oder Zürich)
- Schriftliche, von der Kundschaft rechtsgültig unterzeichnete (nach aktuellem Handelsregisterauszug), richtig und vollständig ausgefüllte und datierte Bestell- und Lieferscheine mit genauen Preisangaben
- Rechnung mit klarer, schriftlicher Beschreibung des Lieferumfanges und des Preises (inklusive genauer Daten bei Zahlungszielen)
- Übersenden einer Auftragsbestätigung und unbedingter Gegenzeichnung mittels rechtsgültiger Unterschrift der Kundschaft (nach aktuellem Handelsregisterauszug)
- Rechtzeitige Mahnung
- Kleingedruckte Vermerke auf der Rechnung wie „Ziel 30 Tage“ sind nach schweizerischem Recht bedeutungslos!
- Eine „Eigentumsvorbehaltsklausel“ auf Rechnung, Lieferschein etc. ist nach Schweizer Recht nichtig! (siehe auch „Eigentumsvorbehalt“)

Das AußenwirtschaftsCenter Zürich steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns](#).

Handelsabkommen

Basis der [Handelsbeziehungen der EU mit der Schweiz](#) ist das Freihandelsabkommen von 1972, gefolgt von den bilateralen Abkommen I und II sowie auf technischer Ebene circa 100 bilateralen Abkommen, die durch eine Struktur von mehr als 15 gemeinsamen Ausschüssen verwaltet werden.

Ausführliche Informationen

Damit Ihre Marktbearbeitung in der Schweiz problemlos abläuft, hat unser Team vor Ort Informationen zu außenhandels- und investitionsrelevanten Fach- und Branchenthemen, die Sie jederzeit beim [AußenwirtschaftsCenter Zürich](#) anfordern können.

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem [Länderreport Schweiz](#).

Das [AußenwirtschaftsCenter Zürich](#) berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zur Schweiz haben.

Stand: 06.04.2022